

1-15

22

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Auf dem Gereute-Süd

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschliebung der Regierung von Schwaben vom 11.06.1969..... Nr. XX.222/69... genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Berliner Straße von der Südecke des Flurstücks 1972/20 nach Südwesten bis zur Südostecke des Flurstücks 1931/7 / weiter entlang der Süd- bzw. Westgrenze des Flurstücks 1931/7 sowie der Westgrenzen der Flurstücke 1932/1, 1932/4 und 1932 bis zu einem Punkt, der 6 m vor der Nordecke des letztgenannten Flurstücks liegt / von dort nach Nordwesten, und zwar über die Flurstücke 1962, 1961 und 1953 bis zu einem Punkt, der an der Südgrenze der Straße Auf dem Gereute etwa in Höhe des Flurstücks 1990 liegt / weiter entlang der Südgrenze der Straße Auf dem Gereute nach Osten bis zur Berliner Straße unter Ausschluß der Flurstücke bzw. Flurstücksteile 1973, 1972, 1972/21 und 1972/20 -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 13.9.1968, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung folgende Arten der baulichen Nutzung festgesetzt:

- a) Reines Wohngebiet, wobei die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind,
- b) Allgemeines Wohngebiet, in dem Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden können,
- c) Mischgebiet, in dem die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

§ 3

Kniestöcke

Kniestöcke einschließlich der Pfette sind bei erdgeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,40 m und bei zweigeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,30 m zugelassen, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei der erdgeschossigen Bauweise erlaubt. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf je Dachseite nicht mehr als ein Drittel der Traufseite betragen. 48°-52°

Die Gesamthöhe jeder Gaube darf 1,20 m nicht überschreiten.

§ 5

Garagen

- 1) Die Höhe der Garagen darf von der Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Garagendecke maximal 2,40 m nicht überschreiten.
- 2) Die Garagen sind mit einem flachgeneigten Satteldach zu versehen.
- 3) Für die Garagen auf den Flurstücken 1963 und 1963/1 - 8 sowie im Bereich des Mischgebiets gilt abweichend von Abs. 1 und 2 folgende Sonderregelung:

Die Garagen haben sich in Dachform und Ausmaßen gestalterisch nach den Hauptgebäuden zu richten.

- 4) Die Absätze 1 - 3 gelten nur für Pkw-Garagen.

§ 6

Einfriedungen

- 1) Die Höhe der Einfriedungen von Oberkante Gehsteig bis Oberkante Einfriedung wird auf 1,20 m festgesetzt. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird auf 0,30 m festgelegt.

- 2) An der Straße Auf dem Gereute dürfen die Zufahrten zu den Garagen nicht eingefriedet werden.
- 3) Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.

§ 7

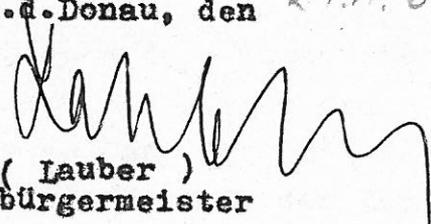
Sichtfeldbegrenzungsdreiecke

Im Bereich der Sichtfeldbegrenzungsdreiecke darf die Höhe der Einfriedungen sowie der Bepflanzung nicht mehr als 1,00 m über Oberkante der Fahrbahn betragen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 27.1.69


(Lauber)
Oberbürgermeister